

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2008)

Heft: 2

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitex-Verband Aargau, Bachstrasse 85b, 5001 Aarau, Telefon 062 824 64 39,
Telefax 062 824 68 88, E-Mail spitexaargau@bluewin.ch, www.spitexag.ch

Revisionspflicht von Vereinen nach neuem Recht

**Seit dem 1. Januar 2008
ist die Revisionspflicht von
Vereinen neu geregelt.
Nachfolgend stellen wir
die Neuerungen vor.**

Vor einiger Zeit erhielten wir von einer Organisation im Kanton Aargau eine Anfrage betreffend dem neuen Vereinsrecht, das ab dem 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Die Organisation wollte wissen, wie das Gesetz zu verstehen sei und was es für die einzelnen Betriebe bedeuten würde. Nach umfangreichen Abklärungen haben wir entschieden, dass die Abklärungen von allgemeinem Interesse sein könnten und möchten diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

1. Bisher keine Revisionspflicht für Vereine

Das bisherige Vereinsrecht sah keine gesetzliche Revisionspflicht vor. Die Vereine hatten jedoch die Möglichkeit, mittels statuarischer Bestimmung freiwillig eine Revisionsstelle einzusetzen. In der Praxis verfügen daher bereits heute die meisten Vereine über einen Revisor.

2. Revision für Vereine nach neuem Recht

Auf den 1. Januar 2008 wurde das Vereinsrecht dahingehend geändert, dass auch für Vereine eine gewisse Revisionspflicht besteht. Dabei sind grundsätzlich dieselben Kriterien heranzuziehen wie bei Körperschaften des Obligationenrechts.

Neu werden drei Revisionsarten unterschieden:

1. Ordentliche Revision 2. Eingeschränkte Revision 3. Freiwillige (Laien-) Revision

Entscheidend für die jeweilige Unterstellung sind die im Gesetz definierten Größenkriterien.

Die neue Bestimmung (Art. 69b ZGB) hat folgenden Wortlaut:

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Größen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Vereine unterhalb dieser Schwelle sind nicht revisionspflichtig. Nach ZGB Art. 69b Abs. 2 muss der Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haf-

tung oder Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Erfüllt ein Verein weder die Voraussetzung für die Pflicht zur ordentlichen Revision, noch für die eingeschränkte Revision, kann er weiterhin freiwillig eine Revision durchführen oder von einer solchen absehen. Eine entsprechende Regelung ist in den Statuten vorzusehen.

Für die Wahl der Revisionsstelle ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Insgesamt kann die künftige Revisionspflicht von Vereinen wie folgt zusammengefasst werden: Vereine, welche die Größenkriterien für eine ordentliche Revision erfüllten, sind verpflichtet, eine solche durchführen zu lassen. Eine eingeschränkte Revision hat dann zu erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht dies verlangt. In den übrigen Fällen ist der Verein in der statuarischen Ordnung der Revision frei. □

Impressum Schauplatz Spitex

**Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Aargau,
Appenzell Ausserrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern,
Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Zürich**

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, PC 80-17130-2, Telefon 044 291 54 50, Fax 044 291 54 59, E-Mail info@spitexzz.ch

Erscheinungsweise:

Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember

Auflage: 3100 Ex.

Abonnement:

Für Mitglieder gratis. Zusatzabonnement Fr. 30.-, Abonnement für Nichtmitglieder Fr. 50.-.

Redaktion: Kathrin Spring (ks); Annemarie Fischer (FI), Zürich; Markus Schwager (SC), Zürich; Christina Brunnenschweiler (CB), Stadt Zürich; Doris Bärtschi-Eggimann (DB), Aargau; Christine Aeschlimann (ca), Appenzell AR; Iris Meyer (MEY), Bern; Rita Argentini-Frefel (RA), Glarus; Tino Morell (Mo), Graubünden; Niklaus von Deschwanden (vDe), Luzern; Franz Fischer (ff), Schaffhausen; Helen Jäger (Jä), St. Gallen; Christa Lanzicher (CL), Thurgau; Assistenz: Ruth Hauenstein

Layout: Kontext, Lilian Meier, Untere Kirchgasse 1, 8400 Winterthur

Druck und Versand: Multicolor Print AG, 6341 Baar

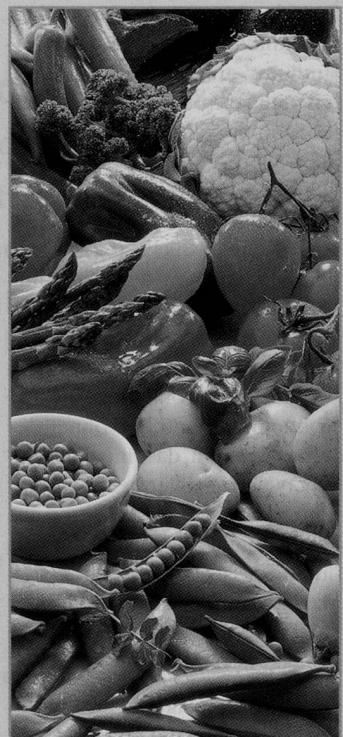
**Redaktions- und Inserateschluss für die Ausgabe Nr. 3-2008:
15. Mai 2008.** Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.

**Verwendung der Artikel nur mit ausdrücklicher Genehmigung
der Redaktion gestattet.**

Anregungen für den Spitzex-Alltag

Anfangs März trafen sich gegen 100 Spitzex-Mitar- beitende am Forum Spitzex 08 in Baden.

Dieses Forum ermöglicht das Vertiefen von Fachwissen und zeigt praktische Anwendungen und Anregungen für den Spitzex-Alltag auf. In Präsentationen wurden die Themen «Sexualität und Alter», «Ulcus Cruris» sowie die «Gesunde Ernährung im Alter» behandelt. In Workshops wurden verschiedene Themen für den Spitzex-Alltag vertieft. Die Fortbildungsveranstaltung findet nächstes Jahr wiederum in Baden statt, und zwar am 12. März 2009. □



Nicht nur für junge, auch
für ältere Menschen ist gesunde
Ernährung ein Thema.